

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Frédéric Verrycken (SPD)**

vom 15. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2018)

zum Thema:

Weltkriegsmunition und -bomben in Berlin II

und **Antwort** vom 04. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2018)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Frédéric Verrycken (SPD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15147
vom 15. Mai 2018
über Weltkriegsmunition und -bomben in Berlin II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In Bezug auf die freundliche Beantwortung meiner Anfrage vom 28. Februar 2018 Thema Weltkriegsmunition und –bomben in Berlin möchte ich den Senat fragen:

Frage 1:

Warum kontrollieren die Ordnungsbehörden nicht, inwiefern private Eigentümer den Empfehlungen zur Kampfmittelbeseitigung nachkommen, obwohl dadurch eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht?

Antwort zu 1:

Bei einer von der für Kampfmittel zuständigen Ordnungsbehörde ausgesprochenen Empfehlung ist die sich aus Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenspotential ergebende Gefahrenschwelle nicht überschritten. Daher besteht keine Gefahr und eine Überprüfung der Umsetzung der ordnungsbehördlichen Empfehlung ist nicht erforderlich.

Frage 2:

Wie begründet der Senat die Regelung, dass Privateigentümer selbst für die Sondierung sowie die Beseitigung von Altlasten aufkommen müssen?

Antwort zu 2:

Grundstückseigentümer sind für ihr Grundstück gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) i.V.m Absatz 1 der §§ 14 und 13 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) verantwortlich.

Frage 3:

Inwiefern sieht der Senat einen möglichen Zusammenhang zwischen den hohen Kosten einer Kampfmittelbeseitigung für Privateigentümer und der häufig unterlassenen Sondierung/unachtsamen Ausführung einer Beseitigung durch Privateigentümer?

Antwort zu 3:

Untersuchungen nach Kampfmittel müssen von Unternehmen, die nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) zugelassen sind, durchgeführt werden. Im Rahmen der Eignung sind die zugelassenen Unternehmen verpflichtet, Grundstücke nach den anerkannten Regeln der Technik zu untersuchen. Es liegen weder Erkenntnisse vor, dass zu hohe Kosten die Privateigentümer von Untersuchungen abhalten noch dass die von Privateigentümern beauftragten, zugelassenen Unternehmen deren Grundstücke unachtsam untersuchen

Berlin, den 04.06.2018

In Vertretung
Jens-Holger Kirchner
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz